

**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MEßSTETTEN - NUSPLINGEN - OBERNHEIM**

**5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
BEREICH DES BEBAUUNGSPANS
„JUGENDRAUM“, MEßSTETTEN**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 24.03.2025 bis 25.04.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit: 24.03.2025 bis 25.04.2025

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen
(Stand: 15.10.2024):

1. Lageplan
2. Begründung

Stand: 15. September 2025



INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2 Regierungspräsidium Tübingen	5
A.3 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.....	5
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	6
A.5 Landratsamt Zollernalbkreis	6
A.6 Regionalverband Neckar-Alb	7
A.7 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	7
A.8 Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg	8
A.9 Naturpark Obere Donau.....	8
A.10 NetCom BW GmbH.....	8
A.11 Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projekte.....	8
A.12 TransnetBW GmbH.....	10
A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.14 Vodafone West GmbH	11
A.15 Amprion GmbH	11
A.16 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	11
A.17 Gemeinde Stetten am kalten Markt.....	12
A.18 Stadt Albstadt	12
A.19 Stadt Balingen	12
B FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	13
C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	13

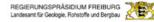
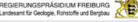
A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 03.04.2025)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	
<p>1.2. Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>1.3. Bodenkunde</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur-</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühstmöglich in der Planung volumnäßig zu berücksichtigen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geofahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Jugendraum“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 23-04011 vom 12.09.2023 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks.</p> <p>Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die geotechnischen Hinweise sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedaten-gesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBAnzeigeportal zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p> <p>    </p> <p>TiB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) macht für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TiB) abgegeben werden, einen digitalen Beurteilungsbild (TiBbild). Um diesen öffentlichen Beurteilungsbild und die TiB-Stellungnahmen gezielter heranzutragen, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1. Übermittlung von digitalen Planungspunkten Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB mit digital bereitstellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geotop-Kataster integrieren können. Ansonsten können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen in Form von Bildern (Grafiken, Plänen, Fotos, etc.) in Form von Flächennutzungsplänen auswerten. Dieses Format ist jedoch nicht möglich, wenn es sich um CAD-Format (Edl- oder dwg-Format) oder ein anderes, gängiges Geodaten- bzw. GIS-Format handelt.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datenattribute (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung@lgrb.bwl.de. Größere Datenmengen bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen in Form von Bildern (Grafiken, Plänen, Fotos, etc.) in Form von Flächennutzungsplänen auswerten.</p> <p>Bei Flächennutzungsplänen, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VG/DVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenheft in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Flächennutzungsplänen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. in einer Planungsänderung).</p> <p>3 Information zur weiteren Erhöhlung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, die vorliegenden Handlungsempfehlungen (Übersicht und Vorschlag) sowie die erforderliche Erarbeitung des LGRB abzuschließen. Hierunter fallen Abklärungsphase, Sitzungsbeschlisse, Mittungen über die Abklärungsergebnisse, die Erarbeitung des LGRB (Begutachtung, Bericht, Dokumentation, TiB (Anhörung, Scoping, Erörterung), Immobilienwirtschaftliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen der Landesanstalt für Umwelt, Natur und Raumordnung, Genehmigungen der Landesanstalt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Genehmigungen der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Eingangsbestätigungen, Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir dies auf unserer Homepage ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Vorlager zu TiB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TiB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TiB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p>6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeodG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb.bwl.de/GeodG zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Als Tabelle: https://www.lgrb.bwl.de/bohrungen/bohrnassdaten.xlsb • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb.bwl.de/?layer=grt_pbohrnassdaten&service=WMS&version=1.1.1&service=WMS&service_name=grt_pbohrnassdaten </p> <p>B Geowissenschaftliche Naturkarte Für Beurteilungen des geowissenschaftlichen Naturhaushalts verwenden wir auf unserer Geotop-Kataster. Die Daten des geowissenschaftlichen Naturhaushalts können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb.bwl.de/?layer=grt_naturhaushalt&service=WMS&version=1.1.1&service=WMS&service_name=grt_naturhaushalt </p> <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung: https://www.lgrb.bwl.de/kartengrundlagen.html.</p> <p>Unsere Tätigkeiten im TiB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bebauung – haben wir aktuell in einer Dokumentation „TiB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bebauung“ zusammengefasst. Diese Dokumentation kann unter https://www.lgrb.bwl.de/Downloads/abteilung/2019-2020_TiB_LGRB.pdf heruntergeladen werden. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir dies auf unserer Homepage ausdrücklich hinweisen.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse abteilung@lgrb.bwl.de gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb.bwl.de/Downloads/abteilung/2022_04_26_lgrb_merkblatt_tieb_merkblatt.pdf</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 26.03.2025)</p>	
<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.3 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Schreiben vom 27.03.2025)</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht weiter beteiligt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 14.04.2025)	
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.	
1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzugeben. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungsLAD@rps.bwl.de</p>	Zur Kenntnisnahme
A.5 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 14.04.2025)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
Wasser- und Bodenschutz Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Landwirtschaftsamt Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die betroffene landwirtschaftliche Fläche befindet sich in der Kategorie Grenzflur der Flurbilanz und grenzt direkt an den Siedlungsbereich an. Bedenken gegen die geringe Flächeninanspruchnahme können daher zurückgestellt werden.	Zur Kenntnisnahme
<p>Naturschutz</p> <p>Umweltbelange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p> <p>Eine Habitatpotentialanalyse und Eingriffs- Ausgleichsbewertung wurden nachgereicht.</p> <p>Dem Ergebnis der Gutachten und der geplanten Kompensationsmaßnahme konnte aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Es sind keine weiteren naturschutzfachlich relevanten Belange offen.</p> <p>Es bestehen daher keine Bedenken gegen die FNP-Änderung.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 14.04.2025)</p>	
<p>Mit der Ergänzung des Verfahrens um den Bereich „Jugendraum“ wird eine Gemeinbedarfsfläche am Siedlungsrand neu dargestellt und die landwirtschaftliche Fläche zurückgenommen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich ein Gebiet für Bodenerhaltung festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	Eine weitere Beteiligung wird zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.
<p>A.7 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 01.04.2025)</p>	
<p>Die Hohenberggruppe hat in diesem Bereich keine Wasserleitungen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anlage:</p> 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg (Schreiben vom 24.03.2025)	
Der Zweckverband Kleiner Heuberg hat in dem Bereich keine Leitungen.	Zur Kenntnisnahme
A.9 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 31.03.2025)	
<p>Herzlichen Dank für die Anhörung der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau als Träger öffentlicher Belange zur geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten, im Bereich der Gemarkung von Meßstetten, aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans Jugendraum.</p> <p>Auch wenn aktuell die Umweltprüfung noch aussteht und damit unsererseits auch noch keine abschließende Stellungnahme möglich ist, können wir Ihnen mitteilen, dass die geplante kleinflächige Änderung des FNP wohl nicht in gravierendem Widerspruch zu den Zielsetzungen der Naturparkverordnung für den Naturpark Obere Donau steht. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass in diesem siedlungsnahen Bereich (genau gegenüber der Skistraße befindet sich die Festhalle und das Schulzentrum) keine Belange der Erholungsnutzung in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Ebenso gehen wir nicht davon aus, dass Naturgüter in einem so gravierenden Umfang beeinträchtigt werden, dass diese nicht entsprechend ausgeglichen werden können, näheres muss hier aber die Umweltprüfung klären.</p> <p>Außerdem können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Naturparks keine speziellen Planungen vorliegen, die diesen Bereich tangieren und Einfluss auf Ihre Planungen hätten.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.10 NetCom BW GmbH (Schreiben vom 31.03.2025)	
Vielen Dank für die Info. Wir haben zu diesem Verfahren keine Belange. Bitte senden Sie Anfragen dieser Art in Zukunft direkt an netzplanung@netcom-bw.de	Zur Kenntnisnahme
A.11 Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projekte (Schreiben vom 31.03.2025)	
Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. ➤ <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe</u>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Planungsverfahren (NETZ TILM)</u> Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Gelungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>➤ <u>Stellungnahme der Netzregion Süd Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TSIX)</u> Seitens der Netzregion Süd bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Die digitale Planfertigung wird der Netze BW GmbH nach Erteilung der Genehmigung zugesandt.
<p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
A.12 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 01.04.2025)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des o.g. Verfahrens betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird am vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht weiter beteiligt.</p>
A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 25.04.2025)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 5. Änderung des FNP VVG Meßstetten-Nusplingen-Oberheim, Bereich "Jugendraum" in Meßstetten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://transsensakunfkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Zu dem einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren bereits detailliert Stellung genommen (siehe Anhang).</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p><u>Hinweis:</u></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Zur Kenntnisnahme
A.14 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 26.03.2025)	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.03.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	Zur Kenntnisnahme
Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Zur Kenntnisnahme
Anlagen: 1. Nutzungsbedingungen, 10.11.2022 2. Kabelschutzanweisung, 10.11.2022 3. Kabelschutzanweisung, Juni 2021 4. Planauskunft Datenschutz, 10.11.2022	Zur Kenntnisnahme
A.15 Amprion GmbH (Schreiben vom 24.03.2025)	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Zur Kenntnisnahme Die zuständigen Versorgungsunternehmen werden am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.
A.16 EnBW Energie Baden-Württemberg AG (Schreiben vom 24.03.2025)	
Vielen Dank für Ihre E-Mail. Gerne möchten wir Sie bei der Bauplanung für Meßstetten-Nusplingen-Obernheim unterstützen. Für das Thema Bebauung ist die EnBW als Lieferant nicht ihr korrekter Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich an den örtlichen Netzbetreiber (Netze BW GmbH) der Stadt Meßstetten.	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Netze BW GmbH ist in der vorliegenden Abwägungstabelle unter „A.11“ enthalten.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.17 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 24.03.2025)	
Vielen Dank für die Beteiligung. Von unserer Seite keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnisnahme
A.18 Stadt Albstadt (Schreiben vom 04.04.2025)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bau- leitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.	Zur Kenntnisnahme
Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	
A.19 Stadt Balingen (Schreiben vom 04.04.2025)	
Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung wurde die Stadtverwaltung Balingen mit Schreiben vom 24.03.2025 über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Behördenbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim im Bereich des Bebauungsplans „Jugendraum“ in Meßstetten informiert.	Zur Kenntnisnahme
Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Änderungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	
Für das weitere Verfahren wünschen wir der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten - Nusplingen – Obernheim einen guten Verlauf.	

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2, Luftverkehr
- Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 8 - höhere Forstbehörde
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Albstadtwerke GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C - Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Schwenningen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.